
Satzung der StandortGemeinschaft-Kalk e.V.

Präambel

Die Kalker Hauptstraße ist das zentrale Entree in den Stadtteil Kalk. Sie ist Mittelpunkt der Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft. Als Zentrum für den Stadtbezirk Kalk steht sie in einem intensiven Standortwettbewerb mit den innerstädtischen Stadtteilen, sowie den vergleichbaren Zentren im Umland von Köln.

Die „Standortgemeinschaft Kalk e.V.“ unterstützt die Zusammenführung der in Kalk engagierten Akteure. Sie ist Kooperationspartner für Institutionen und Bürger/innen. Immobilien- Grundstückseigentümer und Unternehmer schließen sich in der „Standortgemeinschaft Kalk e.V.“ zusammen, um gemeinsam eine Aufwertung und Attraktivitätssteigerung des Stadtteils zu erreichen. In der Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsstruktur will die Standortgemeinschaft eine nachhaltige Belebung erwirken. In der städtebaulichen und gestalterischen Situation sowie in den Bereichen Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung will sich der Verein intensiv engagieren um Verbesserungen für den Stadtteil zu erlangen.

Um die Chancen für Kalk wahrzunehmen und Lösungen für die anstehenden Herausforderungen zu realisieren, wollen die Immobilien- Grundstückseigentümer und Unternehmer vor Ort gemeinsam die Wettbewerbsposition des Stadtteils verbessern.

Die Akteure und Partner handeln vor dem Hintergrund, dass langfristig ein hoher wirtschaftlicher Mehrwert für den Stadtteil Kalk erreicht wird.

Die Standortgemeinschaft will anregen zu mehr Mitverantwortung und Engagement. Die Kommunikation und die Vernetzung der Akteure untereinander soll gefördert und dadurch ein Klima als Grundlage für neue Investitionen geschaffen werden. Die Standortgemeinschaft Kalk möchte das Interesse für Kalk als Wohn- und Geschäftsstandort stärken, die Identifikation fördern und breites Engagement erreichen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Standortgemeinschaft Kalk“, im folgenden „Verein“, oder „Standortgemeinschaft“ genannt. Er hat seinen Sitz in Köln - Kalk und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Standortgemeinschaft Kalk e.V.“ Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck

2.1 Ziel der Standortgemeinschaft Kalk ist eine Bündelung und Koordination von privaten und öffentlichen Maßnahmen um eine positive Entwicklung für Kalk zu forcieren. Die Standortgemeinschaft wird sowohl Grundeigentümer als auch gewerbliche und freiberufliche Unternehmen (im Folgenden immer als „Unternehmer“ bezeichnet) einbeziehen.

2.2 Der Verein hat den Zweck, durch geeignete Maßnahmen

- die Kalker Hauptstraße als Zentrum der bedeutenden Versorger und Dienstleister zu stärken
- eine Steigerung der Attraktivität, der Einkaufs- und Aufenthaltsqualitäten zu erreichen,
- die Stadt- und Erlebniskultur im Stadtteil zu fördern,
- Berater und Ansprechpartner der Stadt und der öffentlichen Entscheidungsträger zu werden,
- auf eine Verbesserung der Strukturen in ökonomischer, stadtgestalterischer und sozial-räumlicher Hinsicht hinzuwirken, und
- an der Entwicklung von Architektur und Infrastruktur in Kalk mitzuwirken.

2.3 Zur Erreichung dieses Vereinszweckes wird die Standortgemeinschaft insbesondere

- den Dialog mit den Betroffenen führen,
- für Kalk eine neue Zukunftsperspektive, eine tragende Vision erarbeiten,
- ein operatives Handlungsprogramm für die nächsten Jahre ableiten,
- die dazu erforderlichen Organisations- und Handlungsstrukturen realisieren.

2.4 Um eine breite Beteiligung von Immobilien- Grundstückseigentümern und Unternehmern auf der Kalker Hauptstraße zu erreichen, wird die Standortgemeinschaft neue Motivationsanreize finden und Gestaltungsspielräume nutzen und damit weitere Mitglieder und Kooperationspartner gewinnen.

2.5 Ziel des Vereins ist es weiterhin, die Gesamtattraktivität im benannten Gebiet zu steigern, damit Existenzen zu sichern und Werte der Grundstücke, Gebäude und Firmen zu erhalten, sowie die gewerbliche Vermietung im Sinne eines optimierten, quartiersbezogenen Nutzungsmixes zu fördern. Angeregt werden soll eine Modernisierung des Bestandes, initiiert werden soll unter anderem eine gemeinschaftliche Vermarktung/ Bewirtschaftung von Flächen.

2.6 Die Standortgemeinschaft hat ebenso die Aufgabe, die Belange der Unternehmer des Vereinsgebietes gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Im Besonderen kann es Aufgabe sein, Marketingkonzepte zu entwickeln, bzw. zu unterstützen, die die Positionierung Kalks oder der Kalker Hauptstr. verbessern. Letztlich soll die Wettbewerbsposition eines jeden einzelnen Unternehmers vor Ort verbessert werden.

§ 3 Mittelverwendung

3.1 Die Standortgemeinschaft verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unberührt davon bleiben vertragliche Ansprüche aus Dienstverträgen mit dem Verein.

§4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder

4.2 Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist jede natürliche oder juristische Person berechtigt. Ordentliche Mitglieder können Unternehmer, Freiberufler, Immobilieneigentümer, die Stadt Köln, Wirtschaftsverbände und Kapitalgesellschaften sein. Einzelpersonen kann auf ordentlichen Beschluss der Mitgliederversammlung, aus besonderem Anlass, die ordentliche Mitgliedschaft zuerkannt werden.

4.3 Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich in besonderer Weise für die Ziele und Aufgaben des Vereins einsetzen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung des Vereins ein Rederecht, jedoch kein

Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

4.4 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.5 Stehen Mitglieder in einem Dienstverhältnis und/ oder Angestelltenverhältnis zum Verein, ruht das aktive Wahlrecht für die Dauer des Dienstverhältnisses.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch Austritt,
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
- durch den Wegfall der Zugehörigkeit der unter § 4 genannten Voraussetzungen,
- durch den Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5.3

5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig (erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2007).

5.3 Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird eine Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Annahme des Ausschließungsbeschlusses, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

5.4 Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Ab-

sendung des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

5.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

5.6 Die Mitgliedschaft erlischt auch bei Insolvenz des Mitglieds. Gegebenenfalls geschuldete oder bereits geleistete Beitragszahlungen werden zum nächst möglichen Kündigungstermin abgerechnet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

6.1 Von den ordentlichen Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt werden. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich über Bankeinzug. Fördernde Mitglieder der Standortgemeinschaft Kalk e.V. legen ihre Beitragshöhe selbst fest (die Mindesthöhe p.a. wird in der Beitragsordnung festgelegt). Fördernde Mitglieder können eine zweckgebundene Bestimmung festlegen.

6.2 Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.

6.3 Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung des angemahnten Beitrags mehr als acht Wochen nach Zahlungsverpflichtung im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht. Mit Eingang des Beitrags beim Verein tritt das Stimmrecht wieder in Kraft.

6.4 Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

7.1 Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat
- d) Projektausschüsse

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Finanzverantwortlichen.
- 8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Als Vorstandsmitglieder können ordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder gewählt werden.
- 8.3 Der Verein wird von 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Geschäftsordnung wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- 9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- 9.2 Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Auflistung der Tagesordnung,
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereiten des Wirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern.

Der Vorstand hat das Recht, zur Umsetzung von Maßnahmen Arbeitskreise und/oder Projektgruppen einzurichten, die dauerhaft oder zeitlich befristet arbeiten.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

10.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

10.2 Der Vorstandssprecher lädt den Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen ein. Mit der Einladung ist eine Tagesordnung zu versenden.

10.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Vorstandsmitglieder können sich per Vollmacht von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen. Ein Vorstandsmitglied darf jedoch nicht mehr als ein Vorstandsmitglied vertreten.

§ 11 Beirat

11.1 Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und außen. Er soll Bindeglied zwischen der Standortgemeinschaft Kalk, der Stadt, der Verwaltung, der Politik, den Verbänden und anderen gesellschaftlichen Bereichen sein. Der Beirat hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Beratung des Vorstands,
- Initiierung und Unterstützung von Projekten.

11.2 Beiratsmitglieder können zum Beispiel sein:

- *Haus- und Grundbesitzerverein*
- *IHK zu Köln*
- *Einzelhandelsverband*
- *Stadt Köln*
- *Handwerkskammer*
- *Vertreter BV*
- *Wissenschaft*

11.3 Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Sprecher/in und eine(n) Stellvertreter/in. Der Sprecher/die Sprecherin des Beirates hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen; er/sie hat Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und Wahlrecht. Beiratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Beirat fällt Beschlüsse und Empfehlungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 12 Mitgliederversammlung

12.1 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

12.2 Zur Ausübung des Stimmrechts können Mitglieder, die natürliche Personen sind, im Falle einer Verhinderung ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Vertreter von Mitgliedern, die juristische Personen sind, sind ebenfalls schriftlich zu bevollmächtigen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen. Der Vorstand leitet die Versammlung.

12.3 Personenzusammenschlüsse (Erbengemeinschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts etc.) können nur einheitlich abstimmen. Sie haben einen Vertreter für alle Vereinsangelegenheiten zu bestellen.

12.4 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

12.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder vertreten ist.

12.6 Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

12.7 Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmanteile; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmanteile erforderlich.

12.8 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

-
- Mitarbeit an der Aufstellung des Jahresprogramms,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - Wahl von zwei Finanzprüfern und Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung.

12.9 Die Mitglieder des Beirates können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

12.10 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands jeweils spätestens 6 Monate nach Abschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres.

12.11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Stimmanteile der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.

§ 13 Protokollierung

13.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorstand bestimmt den Protokollführer.

13.2 Die Protokolle der Mitgliederversammlung liegen spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle oder an einem anderen vom Vorstand bestimmten und den Mitgliedern zur Kenntnis gebrachten Ort zur Einsichtnahme aus. Das Protokoll gilt nach Ablauf einer Frist von weiteren 4 Wochen, in der kein Widerspruch erfolgt, als genehmigt. Vertretungsvollmachten und die Anwesenheitsliste sind dem Protokoll im Original als Anlage beizufügen.

§ 14 Projektausschüsse

- 14.1 Die Mitgliederversammlung kann Projektausschüsse beschließen, z.B. eine Immobilienstandortgemeinschaft.
- 14.2 Die Projektausschüsse geben sich selbst eine Geschäftsordnung, ein Beitragswesen, einen Finanzplan und wählen einen Sprecher aus Ihrer Mitte. Die Bestimmungen der Satzung sind analog anzuwenden.
- 14.3 Geschäftsordnung, Beitragswesen und Finanzplan sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 14.4 Der Sprecher des Projektausschusses ist dem Vorstand berichtspflichtig.

§ 15 Prüfung der Finanzen

- 15.1 Die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten Finanzprüfer überprüfen die Finanzen des Vereins mindestens einmal jährlich auf Richtigkeit. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann zur Prüfung ein Wirtschaftsprüfer bestellt werden.
- 15.2 Die Finanzprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 15.3 Finanzprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 16 Wirksamkeit der Satzung

- 16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist nicht die Satzung insgesamt ungültig. Unwirksame Klauseln sind durch wirksame zu ersetzen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmen herbeizuführen, vorausgesetzt, mindestens ein Viertel aller Stimmen ist anwesend.
- 17.2 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stiftung KalkGestalten zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 17.3 Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
- 17.4 Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren. Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Stimmen.

Vorstehende Satzung wurde am 30.11.2006 in Kalk von der Gründungsversammlung mit dem Zusatz, dass orthographische und stilistische Änderungen vom Vorstand auch nach Beschluss vorgenommen werden können, beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Hierfür zeichnet der Vorstand:

Köln-Kalk Freitag, 7. März 2008

Engelbert Schlechtrimen

Andreas Schröder

Klaus Peter Irmer